

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

41/2007, 1. August 2007

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|--|-----|
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Bioinformatik zum Wintersemester 2007/08 | 814 |
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Biologie (90 Leistungspunkte) und im Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte) des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin | 816 |
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin | 818 |
| Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin | 820 |

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Bioinformatik zum Wintersemester 2007/08

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO – Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) sowie §§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 74 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat die von den Fachbereichen Mathematik und Informatik und Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin sowie der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) eingesetzte Gemeinsame Kommission Bioinformatik am 20. Juni 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Bachelorstudiengang Bioinformatik der Fachbereiche Mathematik und Informatik und Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin sowie der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) zum Wintersemester 2007/08.

§ 2

Auswahlquote

Im Wintersemester 2007/08 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3

Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Bioinformatik sind die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder eine sonstige, gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juli 2007 bestätigt worden.

§ 4

Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang Bioinformatik gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Bioinformatik Aufschluss geben kann.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden im Rahmen der Hochschulquote 95 % der Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Studienplätze werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit vergeben. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens drei Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.

- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden für den Bachelorstudiengang Bioinformatik Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Bioinformatik im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität und der Dekanin oder des Dekans der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) bestellt. Sie müssen im Bachelorstudiengang Bioinformatik prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) stehende Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung –, für die Leitung der Fakultät der Charité –

Universitätsmedizin Berlin (Charité) in deren Auftrag, auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung –, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im Mitteilungsblatt der Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Biologie (90 Leistungspunkte) und im Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte) des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Frei- en Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO – Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 27. Juni 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie:

1. den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Biologie (90 Leistungspunkte) und
2. den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte).

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Sommersemester 2007 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juli 2007 bestätigt worden.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 Aufschluss geben kann.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ausgewählt. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in dem jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Imma-

trikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO – Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 6. Juni 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften:

1. Bachelorstudiengang Geologische Wissenschaften
2. Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften und
3. Bachelorstudiengang Meteorologie.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Wintersemester 2007/2008 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juli 2007 bestätigt worden.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereichs Geowissenschaften Aufschluss geben kann.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Bewerberinnen oder Bewerber ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit ausgewählt. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens drei Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in dem jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereichs Geowissenschaften prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Imma-

trikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO – Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 26. Juni 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft:

1. Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und
2. Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Wintersemester 2007/08 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus muss die Beherrschung der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Juli 2007 bestätigt worden.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
2. Die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft Aufschluss geben kann.

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 95 % der Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) Die verbleibenden 5 % der Studienplätze werden auf Grund einer Verbindung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit vergeben. Eine studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend.
- b) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in dem jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Imma-

trikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.